



# Eignerstrategie 2024

## Bedag Informatik AG

Bearbeitungsdatum	13. Dezember 2023
Version	1.0
Dokument Status	abgenommen
Klassifizierung	nicht klassifiziert
Autor/-in	FIN-GS

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Zweck und Interesse des kantonalen Engagements</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Eignerziele</b> .....	<b>4</b>
3.1	Unternehmerische und organisatorische Ziele .....	4
3.2	Wirtschaftliche und finanzielle Ziele .....	5
3.3	Soziale und personelle Ziele .....	5
3.4	Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung .....	6
3.5	Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge .....	6
<b>4.</b>	<b>Vorgaben zur Führung</b> .....	<b>6</b>
4.1	Strategische Führung des Unternehmens (Verwaltungsrat) .....	6
4.2	Entschädigungspolitik .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>5.</b>	<b>Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling</b> .....	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>Dokument-Protokoll</b> .....	<b>8</b>

## Allgemeine Informationen zur Eignerstrategie

Die Eignerstrategie enthält die Absichten des Kantons, die er mit seiner Beteiligung verfolgt. Die Eignerstrategie dient zum einen dazu festzulegen, welche Zwecke mit der Beteiligung verfolgt werden. Zum anderen dient die Eignerstrategie auch den Führungsgremien des Trägers der öffentlichen Aufgabe, die Absichten des Kantons mit der Beteiligung zu kennen. In der Eignerstrategie ist auf allfällige Rollenkonflikte im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung hinzuweisen. So kann im konkreten Fall beispielsweise die auf nachhaltige Aufgabenerfüllung ausgerichtete Gewährleisterrolle mit der vorab auf Rentabilität ausgerichteten Eignerrolle oder allenfalls auch einer Bestellerrolle im Widerspruch stehen. In der Eignerstrategie sind die verschiedenen Ziele der Beteiligung offen darzulegen und Konflikte soweit möglich aufzulösen, indem die unterschiedlichen Ziele beschrieben und gewichtet bzw. priorisiert werden.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung der Eignerstrategie sind in der Ziffer 9 der Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern vom 18. Mai 2022 ([PCG-Richtlinien Kanton Bern](#)) ersichtlich.

## 1. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen

Das Gesetz vom 5. Juni 2002 über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik AG (Bedag-Gesetz, BIG; BSG 152.031.2) regelt die Beteiligung des Kantons an der Bedag sowie den Zweck und die Organisation dieser Informatikunternehmung. Gemäss dem BIG ist die Bedag Informatik AG (Bedag) eine privatrechtliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern. Sie untersteht den allgemeinen Bestimmungen des Gesellschaftsrechts (Art. 620 ff. des Obligationenrechts, OR; SR 220). Der Kanton Bern verfügt kapital- und stimmenmässig mindestens über die absolute Mehrheit an der Bedag. Eine Abtretung der Kapital- oder Stimmenmehrheit des Kantons Bern bedarf gemäss dem geltenden BIG der Zustimmung des Grossen Rates.

Die vorliegende Eignerstrategie ist als übergeordnetes Leitdokument für die Steuerung und Aufsicht über die Bedag zu verstehen. In separat erlassenen Ausführungsbestimmungen und in einem Aufsichtskonzept werden die Einhaltung der Eignerstrategie im Führungs-, Arbeits- und Projektalltag der ICT der Kantonsverwaltung geregelt sowie die Rollen, die Aufgaben und die Verantwortung der in der ICT der Kantonsverwaltung verantwortlichen Akteure, die mit der Bedag zusammenarbeiten, näher beschrieben.

Die Ausführungsbestimmungen tragen der Zielsetzung einer partnerschaftlich geprägten Zusammenarbeit von Bedag und Kantonsverwaltung Rechnung. Sie sind integrierender Bestandteil des Regelwerks zur ICT der Kantonsverwaltung. In den Ausführungsbestimmungen sind namentlich verbindliche Vorgaben betreffend die Organisation des Zusammenwirkens von Bedag und Kantonsverwaltung in Gremien, Beschaffungsverfahren, Planung, Finanzierung, Budgetierung, Bezugspflicht, Preisbildung, Datensicherheit, Datenschutz etc. festgehalten. Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Generalsekretariat der Finanzdirektion im Zusammenwirken mit der Bedag und dem Amt für Informatik und Organisation (KAIO) erarbeitet. Die Ausführungsbestimmungen werden auch vom Regierungsrat festgelegt.

Das Aufsichtskonzept beinhaltet verbindliche Vorgaben betreffend die Steuerung und Aufsicht des Kantons gegenüber der Bedag wie Reporting an den Eigentümer und an die Finanzdirektion, Aufgabenteilung zwischen Regierungsrat und Finanzdirektion, Kantonsvertretung, Eskalationswege, Führungskennzahlen etc. Das Aufsichtskonzept wird ebenfalls vom Regierungsrat beschlossen.

## 2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Der Kanton Bern will die Hoheit über die Haltung und Bewirtschaftung der sensiblen und geschäftskritischen elektronischen Daten der Kantonsverwaltung sicherstellen. Zu diesem Zweck hält er mit der Bedag ein kantonseigenes Informatikunternehmen, das diese Daten in seinem Rechenzentrum speichert und die damit verbundenen ICT-Applikationen betreibt. Weiter erbringt die Bedag für den Kanton die Dienstleistungen für den kantonalen ICT-Arbeitsplatz (Workplace). Die Bedag hält sodann mit der Bedag Solutions AG eine Tochtergesellschaft, welche im Bereich der Softwareentwicklung und –wartung tätig ist.

Die Bedag ist als ausgegliederte Verwaltungsträgerin gemäss Artikel 95 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) ein externes Zentrum für Informatikdienstleistungen, die der Bedarfsverwaltung zugeordnet sind, und ist insbesondere das Rechenzentrum der Kantonsverwaltung.

Im Zusammenwirken mit der Kantonsverwaltung und anderen Dienstleistern leistet die Bedag im Rahmen der ICT der Kantonsverwaltung einen zentralen Beitrag zur jederzeitigen Sicherstellung einer leistungsfähigen, im Normal- und im Krisenfall hoch verfügbaren, performanten, sicheren, funktional vollständigen, transparenten, ausbau- und anpassungsfähigen ICT mit planbaren, nachvollziehbaren und

marktkonformen Betriebs- und Investitionskosten. Die Bedag sorgt für sichere, zuverlässige, hoch verfügbare und kostengünstige Dienstleistungen in erster Linie zugunsten der Kantonsverwaltung im Bereich des Rechenzentrumsbetriebs und des Workplace.

Der Kanton Bern hält aktuell die alleinige Eignerschaft. Eine Erweiterung der Eigentümerschaft auf weitere Träger öffentlicher Aufgaben ist denkbar und soll dann geprüft werden, wenn dies der Unternehmensentwicklung dienen, dem Eigner Vorteile in finanzieller und technologischer Hinsicht bringen könnte und wenn in Bezug auf die Betriebssicherheit systemrelevanter Dienste sowie den Datenschutz keine Nachteile in Kauf genommen werden müssten.

### **3. Eignerziele**

#### **3.1 Unternehmerische und organisatorische Ziele**

Die Bedag behandelt die Kantonsverwaltung prioritär, pflegt einwandfreie Kundenbeziehungen und stellt eine hohe Kundenzufriedenheit sicher. Sie räumt insbesondere dem Bedürfnis der Kantonsverwaltung nach Datensicherheit und jederzeit reibungsloser Abwicklung der Verwaltungsprozesse hohe Bedeutung ein.

Die Bedag sowie ihre Tochtergesellschaft Bedag Solutions AG können auch Dienstleistungen für Dritte ausserhalb der Bernischen Kantonsverwaltung anbieten, etwa in den Bereichen IT-Service Management, IT-Beratung und -Engineering, IT-Produktentwicklung, Software-(Individual)Entwicklung und -pflege sowie Systemhaus und Systemintegration. Zu beachten ist, dass die Kantonsaufträge an die (Muttergesellschaft) Bedag Informatik AG aus beschaffungsrechtlichen Gründen einen Umsatzanteil von mindestens 80 Prozent erreichen müssen (Art. 10 Abs. 2 Bst. d der interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB; BSG 731.2-1), damit die Aufträge des Kantons an die Bedag Informatik AG mittels «Quasi-Inhouse-Vergaben» und damit ohne öffentliche Ausschreibung vergeben werden können. Bezüglich der Bedag Solutions AG gibt es keine solche Einschränkung. Im Rahmen des Drittmarktgeschäftes soll die Bedag primär öffentlich-rechtliche Körperschaften und solchen Körperschaften nahestehende Institutionen mit Informatikdienstleistungen versorgen. Im Rahmen von Synergiegeschäften sind Dienstleistungen auch an private Organisationen möglich.

Die Bedag sorgt für die jederzeitige, nachweisbare technologische und marktwirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit ihrer Dienstleistungen und gleichzeitig für eine gesunde finanzielle Basis des Unternehmens. Die Preisbildung gegenüber dem Kanton wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Die Bedag verfolgt die Entwicklungen in der Gesellschaft, in der Verwaltung und in der ICT-Technologie und setzt weitere Digitalisierungs- und Automatisierungsschritte partnerschaftlich mit den für die einzelnen Fach- und Konzernapplikationen der Kantonsverwaltung zuständigen Ämtern sowie im Bereich der ICT-Grundversorgung mit dem KAIO um. Mit eigenen Konzepten, Produkten und Services bietet sie aktiv Innovationen und Lösungen für die Verwaltung an und reagiert rasch, gezielt und wirkungsvoll auf neue Anforderungen der Kunden (fortschreitende Digitalisierung und Automatisierung der Verwaltungsprozesse, neue technologische Entwicklungen, rechtliche und regulatorische Vorgaben im Bereich des Datenschutzes oder des Vertragsrechts, Bedrohungen durch Kriminelle, Terrorismus oder fremdstaatliche Organisationen).

Der Bedag steht als privatrechtliche Aktiengesellschaft in einer komplexen und sich rasch und dynamisch wandelnden Informatikwelt die nötige operative Autonomie und Flexibilität bezüglich der Umsetzung der Eignerziele zu, namentlich bei Investitionen, Beschaffungen oder Kooperationen.

Im Rahmen der Leistungserbringung für die Kantonsverwaltung wird die Bedag in die kantonalen ICT-Prozesse und ICT-Gremien eingebunden. Die Steuerung und Koordination des Leistungsbezugs der Kantonsverwaltung bei der Bedag erfolgt für die Fach- und Konzernanwendungen direkt durch die betroffenen Direktionen und Ämter. Die Finanzdirektion überwacht und koordiniert soweit nötig diesen Leistungsbezug für Fach- und Konzernanwendungen. Die Steuerung des Leistungsbezugs für die ICT-Grundversorgung erfolgt durch das KAIO. Die Ausführungsbestimmungen regeln das Nähere.

Für Bedag-Dienstleistungen in den Bereichen Rechenzentrum und Workplace gilt eine Bezugspflicht für die Kantonsverwaltung. Solche Betriebsaufträge müssen an die Bedag mit «Quasi-Inhouse-Vergaben» vergeben werden. Ausnahmen von der Bezugspflicht sind durch die Konferenz digitale Verwaltung und ICT (KDI) zu beschliessen. Entsprechende Betriebsaufträge an Dritte können durch die Bedag koordiniert und abgewickelt werden. Aufträge im Bereich Software bzw. an die Bedag Solutions AG werden nach den vergaberechtlichen Vorschriften vergeben. Die Ausführungsbestimmungen regeln das Nähere.

Der Betrieb des Rechenzentrums (Applikationsbetrieb und Datenspeicherung) darf als Kernaufgabe der Bedag nicht an Subunternehmen ausgelagert werden.

### **3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Ziele**

Die Bedag wird nach kaufmännischen Grundsätzen und gewinnorientiert geführt. Kurzfristige Gewinnmaximierungen sind zu vermeiden, Priorität haben attraktive und wettbewerbsfähige Preise für den Kunden Kanton Bern, der Dividendenertrag hat hingegen untergeordnete Bedeutung.

Investitionen müssen mittels Eigenmitteln der Bedag (z.B. Liquidität) oder Fremdmitteln von Darlehensgebern finanziert werden. Eine finanzielle Unterstützung durch den Eigner ist grundsätzlich ausgeschlossen. Kapitalerhöhungen und/oder ein Ausbau des Aktionariats erfordern einer Zustimmung des Eigners. Die Leistungserbringung hat kostendeckend zu erfolgen.

Die Höhe der Gewinnerwartung richtet sich nach den vereinbarten Preismodellen in Relation zu Marktpreisen. Die Dividendenausschüttung berücksichtigt die Kapitalbedürfnisse der Bedag und erfolgt nach der Bildung von Reserven gemäss dem Prinzip der Verstetigung grundsätzlich innerhalb einer Zielbandbreite von 70 bis 100 Prozent des Jahresgewinns. Die Dividendenpolitik berücksichtigt die langfristige finanzielle Entwicklung des Unternehmens bzw. den Investitions- und Finanzbedarf.

Die Bedag sichert den Werterhalt ihrer Immobilien und des Maschinenparks nachhaltig.

### **3.3 Soziale und personelle Ziele**

Die Bedag verfolgt eine fortschrittliche, sozial verantwortliche und transparente Personalpolitik und befolgt die Diversity-Grundsätze. Sie engagiert sich aktiv in der Berufsbildung, stellt entsprechende Ausbildungsplätze bereit und bietet marktgerechte und attraktive Anstellungsbedingungen unter Beachtung der Lohngleichheit. Die Bedag verfolgt eine vorbildliche Personalentwicklung. Für die Anstellung des Personals der Bedag gilt das private Arbeitsrecht.

Die Stabilität im Personalkörper und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu fördern.

Nach innen kommuniziert die Leitung der Bedag systematisch, wertschätzend und stufengerecht mit ihren Mitarbeitenden. Sie sorgt ebenfalls für eine gezielte, umfassende und zuvorkommende Kommunikation mit den Kunden.

### **3.4 Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung**

Die Bedag sorgt im Rahmen eines betrieblichen Umweltmanagements u.a. für ein ressourcen- und klimaschonendes betriebliches Verhalten sowie eine ökologische und nachhaltige Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung. Die Bedag ist zertifiziert gemäss der Umweltmanagement-Norm ISO 14001.

### **3.5 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge**

Im Rahmen ihrer operativen Eigenständigkeit kann die Bedag Kooperationen mit finanzieller Beteiligung und gesellschaftsrechtlicher Verankerung eingehen. Der Eigner ist dazu jedoch rechtzeitig vorgängig zu konsultieren.

Die Bedag kann Tochtergesellschaften gründen und in eine geeignete Konzernstruktur einbinden. Die Gründung und Einbindung von Tochtergesellschaften erfordern die Genehmigung des Eigners.

Kooperationen müssen mit den Zielen und Vorgaben der Eignerstrategie übereinstimmen und im Interesse des Eigners liegen.

## **4. Vorgaben zur Führung**

### **4.1 Strategische Führung des Unternehmens (Verwaltungsrat)**

Das strategische Leitungsorgan der Bedag ist der Verwaltungsrat. Er ist seitens der Bedag für die Umsetzung der Eignerstrategie und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen verantwortlich.

Der Verwaltungsrat besteht aus vier bis sieben Personen. Mindestens ein Sitz im Verwaltungsrat wird durch eine Vertretung des Kantons beansprucht. Die Anforderungen an die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder, an den Verwaltungsrat als Gesamtgremium, an das Präsidium des Verwaltungsrates und an die Kantonsvertretung im Verwaltungsrat werden vom Regierungsrat im dem von ihm erlassenen spezifischen Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat der Bedag geregelt.

### **4.2 Vergütungspolitik**

Die Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane der Bedag orientieren sich an den in den PCG-Richtlinien festgehaltenen Leitsätzen. Die Vergütungen sollen insbesondere massvoll erfolgen und diejenigen in anderen vergleichbaren Informatikunternehmen nicht überschreiten.

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung, d.h. den Kanton Bern als Alleinaktionär, bestimmt. Der Regierungsrat hat letztmals im Mai 2009 die Entschädigungshöhe neu festgelegt. Sämtliche Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Vergütung, Sitzungsgelder sowie Spesen nach effektivem Aufwand. Es bestehen weder Beteiligungsprogramme für aktive oder ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrates noch Darlehen von diesen oder an diese Personen.

Die Vergütungen der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung werden bezüglich sämtlicher Anstellungsbedingungen – also auch bezüglich des Lohnsystems – gleich behandelt wie alle übrigen Mitarbeitenden der Bedag.

Die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung enthalten keine variablen Lohnbestandteile (Boni). Die Vergütungen werden jährlich im Geschäftsbericht transparent ausgewiesen.

## **5. Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling**

Gemäss Artikel 95 Absatz 3 KV steht die Bedag im Sinne einer Trägerin öffentlicher Aufgaben unter der Aufsicht des Regierungsrates. Die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär nimmt der Regierungsrat wahr. Die Grundsätze der Aufsicht und des Controllings des Regierungsrates und der Finanzdirektion gegenüber der Bedag sind im Aufsichtskonzept für die Bedag geregelt.

Anlaufstelle für die Bedag-Beteiligung ist das Generalsekretariat der Finanzdirektion.

## **6. Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Eignerstrategie tritt mit der Verabschiedung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die Eigentümerstrategie vom 19. September 2018 (RRB 995/2018). Die Eignerstrategie und das Aufsichtskonzept werden gestützt auf die Ziffern 9.6 und 10.9 der PCG-Richtlinien mindestens alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

## 7. Dokument-Protokoll

Autor/-in

### Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1	FIN-GS, R. Burn	15. März 2023	Überführung Eigentümerstrategie 2018 in Eignerstrategie mit Aktualisierung

### Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.2	FD A. Bärtschi	10.10.2023	Mitberichtsversion
0.3	FIN-GS, R. Burn	07.12.2023	Anpassungen nach MB-Verfahren

### Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Regierungsrat Kanton Bern	13.12.2023	Freigabe mit RRB Nr. 1397/2023